



Brüssel, den 28.1.2020
C(2020) 368 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.1.2020

**hinsichtlich des Arbeitsprogramms für 2020 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms
der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und des EU-Finanzbeitrags zum
WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.1.2020

hinsichtlich des Arbeitsprogramms für 2020 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und des EU-Finanzbeitrags zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG, insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines Finanzierungsbeschlusses für 2020 erforderlich, der das jährliche Arbeitsprogramm darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die vorgesehene Hilfe muss den Bedingungen und Verfahren entsprechen, die in den gemäß Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (3) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (4) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (5) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 282/2014¹ eingesetzten Programmausschusses —

¹ Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Jahresarbeitsprogramm 2020 zur Durchführung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das in Anhang 1 dargelegte Arbeitsprogramm für 2020 zur Durchführung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) darstellt, sowie der Beitrag der Union zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums werden hiermit angenommen.

Artikel 2

Unionsbeitrag

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms für 2020 beläuft sich auf 69 674 000 EUR. Dieser wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union für 2020 eingestellt wurden:

- a) 17 03 01: 63 624 000 EUR;
- b) 17 01 04 02: 1 500 000 EUR;
- c) 17 01 06 02: 4 550 000 EUR.

Die geschätzten zusätzlichen Beiträge der EFTA-Länder für ihre Beteiligung am Programm belaufen sich auf 1 679 143 EUR.

Die geschätzten zusätzlichen Beiträge anderer Nicht-EU-Länder für ihre Beteiligung am Programm belaufen sich auf 203 820 EUR.

Der Höchstbeitrag der Union für das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums beläuft sich auf 220 000 EUR. Der Finanzbeitrag wird aus folgender Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union für 2020 finanziert:

Haushaltslinie 17 03 13 (Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Eindämmung des Tabakkonsums)

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2020 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans für 2020 durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitstehen.

Artikel 3

Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 festgesetzten Höchstbeitrags der Union aus den Haushaltslinien 17 03 01 und 17 03 13 nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen oder die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Die für diese Haushaltslinien festgelegten Höchstbeiträge der Union dürfen sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Diese werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 4
Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den in Anhang 1 dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den unter Abschnitt 1.2.2 von Anhang 1 genannten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 28.1.2020

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission